

Fragen und Antworten zur Sportversicherung

Antworten auf die meistgestellten Fragen zur Sportversicherung aus den Themenbereichen Haftpflicht- und Unfallversicherung, Reise- und Kfz-Zusatzversicherung, Vertrauensschaden-Versicherung und Allgemeines.

1. Warum muss der Verein zusätzliche Versicherungen (z.B. Inventarversicherung) abschließen, warum ist das nicht über die Sportversicherung abgesichert?

Wenn der Verein eigene Immobilien oder eigenes Inventar hat, so sollte er eine Gebäudeversicherung bzw. eine Inventarversicherung bei der ARAG abschließen. Pauschal über die Sportversicherung ist dies nicht möglich, weil nicht jeder Verein Versicherungsbedarf hat und weil die zu versichernden Risiken individuell eingeschätzt und tarifiert werden müssen. Die Mitarbeiter Ihres Versicherungsbüros beraten Sie gerne.

2. Sind Schäden an fremden Sporthallen versichert?

Ja, Schäden an fremden Sportanlagen und deren Einrichtungen sind während des Sportbetriebs grundsätzlich versichert. Es muss allerdings feststehen, dass der Schaden tatsächlich während der Nutzung durch den Verein entstanden ist. Deshalb ist es wichtig, dass der zuständige Übungsleiter vor Benutzung der Halle eine Begehung macht und bereits bestehende Schäden protokolliert. Das gleiche empfiehlt sich vor dem Verlassen der Anlage.

3. Beinhaltet die Kfz-Zusatzversicherung auch eine Insassen-Unfallversicherung?

Der Comfortschutz beinhaltet eine Insassen-Unfallversicherung. Alle Insassen eines versicherten Fahrzeuges sind während einer versicherten Fahrt über die Insassen-Unfallversicherung geschützt, sofern sie nicht bereits Leistungen aus der Sportversicherung erhalten.

4. Wie errechnet sich eine Invaliditätsentschädigung?

Die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen sehen für Dauerschäden an Gliedmaßen und Sinnesorganen (also Arme, Beine, Sehkraft usw.) feste prozentuale Invaliditätsgrade vor, die unabhängig von der tatsächlichen Beeinträchtigung des Verletzten zur Entschädigungsberechnung herangezogen werden. Erst dann, wenn andere Gesundheitsschäden zur Invalidität führen (z.B. bei Hirnverletzungen), wird der Invaliditätsgrad von Fachärzten unter ausschließlicher Berücksichtigung medizinischer Gesichtspunkte festgestellt.

Quelle: aragvid-arag 08/07

Ihre lsb h – Vereinsförderung und –beratung